

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Oktober 2008

1581. Strassen (Zürich, Glaubtenstrasse reg. S-32)

Mit Schreiben vom 18. August 2008 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung von Werkleitungen und dem Strassenoberbau in der Glaubtenstrasse reg. S-32, Abschnitt Lerchhalde bis Obsthaldenstrasse, Zürich (Bau Nr. 05140), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, in der Glaubtenstrasse reg. S-32 im Bereich Lerchhalde bis Obsthaldenweg im Zuge des Belagsersatzes sowie der teilweisen Oberbauerneuerung die defekten Schlammsammlerableitungen zu sanieren. Im Bereich der beiden Bushaltestellen «Schuhmacherweg» wird der Fahrbahnbelag durch Betonplatten ersetzt und die Haltekanten behindertengerecht ausgebaut. Zwischen der Obsthaldenstrasse und der Lerchenhalde wird beidseitig ein neuer Radstreifen markiert. Zur Aufwertung der Bushaltestelle «Glaubtenstrasse Süd» wird die bestehende Stützmauer abgebrochen und zurückgesetzt sowie der Gehweg verbreitert und die Haltekante behindertengerecht ausgebaut. Mit den Bauarbeiten wird ein stillgelegtes 150-kV-Trasse entfernt und Wasserleitungen ersetzt. Die bestehende Rabatte in der Glaubtenstrasse, Abschnitt Haus Nr. 116 bis Lerchenhalde wird neu gestaltet.

Die Bauarbeiten begannen am 15. September 2008 und sollen bis Frühling 2009 andauern. Um den geplanten Baubeginn nicht zu verzögern und da dem Projekt im technischen Sinne ohne Vorbehalt zugestimmt werden konnte, erteilte das Amt für Verkehr am 1. September 2008 für die Arbeiten an den Werkleitungen, Schlammsammlern und Ableitungen die vorzeitige Baufreigabe.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten betragen Fr. 1 940 000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 315 000, diejenigen zulasten der Unterhaltspauschale belaufen sich auf voraussichtlich rund Fr. 1 020 000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Beträge festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 StrG belastet werden können.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung von Werkleitungen und dem Strassenoberbau in der Glaubtenstrasse reg. S-32, Abschnitt Lerchhalde bis Obsthaldenstrasse, Zürich, wird vorbehältlich der Projektgenehmigung durch den Stadtrat von Zürich, im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk diejenigen Anteile der Kosten festzusetzen, die von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Bau- und die Unterhaltspauschale gemäss §§ 46 und 47 des Strassengesetzes belastet werden können.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli